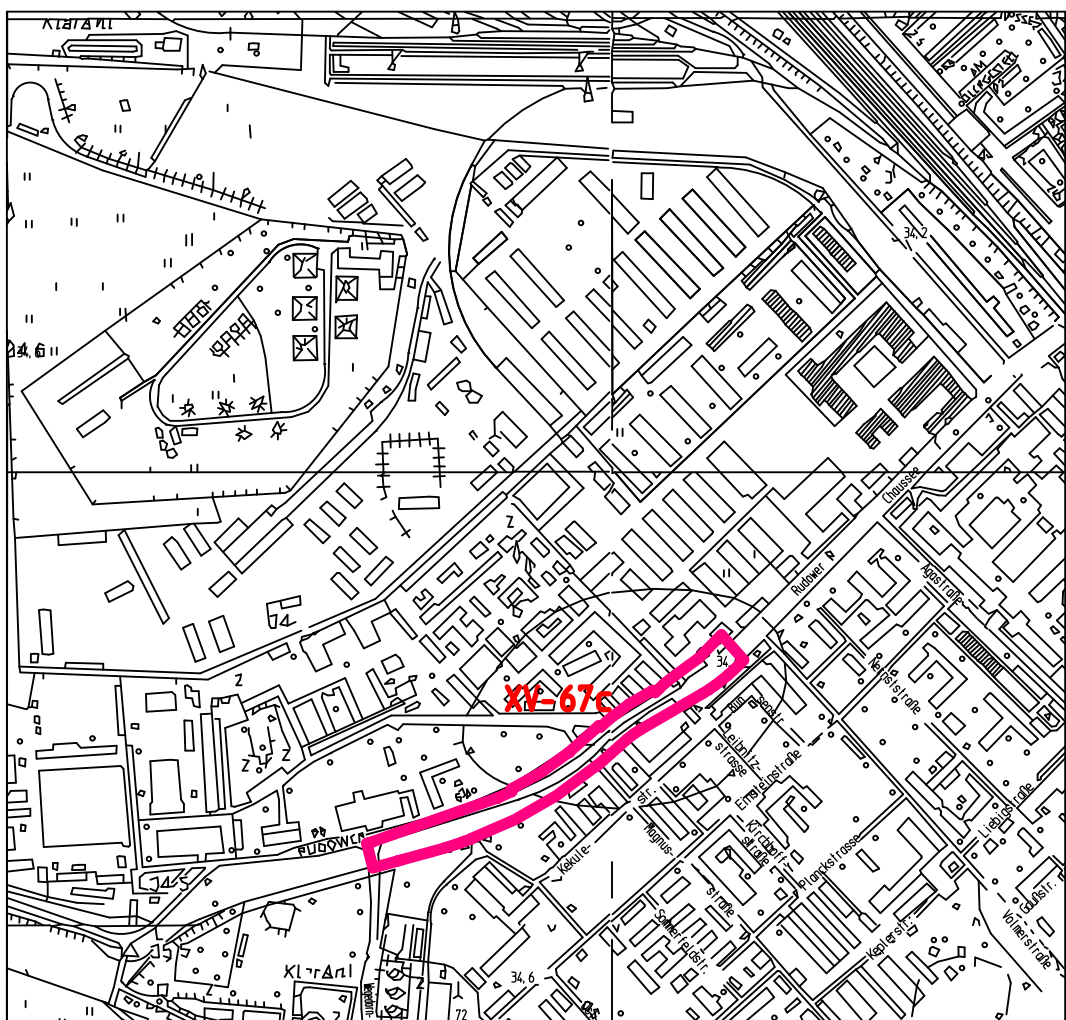


ÜBERSICHTSKARTE M 1:10.000



Grundlage der Übersichtskarte: Karte von Berlin 1:10000

Textliche Festsetzung

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hiermit wird beglaubigt, daß der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes vom 08. 12. 1997 übereinstimmt.

Berlin, den

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
Abteilung V

Abteilungsleiter

Bebauungsplan XV-67c

für eine Teilfläche
des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Berlin-Johannisthal/Adlershof"
für einen Abschnitt der verbreiterten Rudower Chaussee
südlich der künftigen Volmerstraße bis zur Wegedornstraße
einschließlich ihrer Einmündung

im Bezirk Treptow, Ortsteil Johannisthal

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Festsetzungen
Kleinsiedlungsgebiet	KS	Grundflächenzahl	z.B. 5,4
Reines Wohngebiet	WO	Grundfläche	z.B. 100 m²
Allgemeines Wohngebiet	WO	Zahl der Vollgeschosse	z.B. III
Besonderes Wohngebiet	WO	als Höchstgrenze	z.B. 11
Dortwohngbiet	WO	als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. 10
Mischgebiet	MI	zwingend	z.B. 10
Kerngebiet	KE	Offene Bauweise	z.B. 10
Gewerbegebiet	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B. 10
Industriegebiet	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B. 10
Sondergebiet (Erholung)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	z.B. 10
z.B. Nacherholungsgebiet	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B. 10
Sonstiges Sondergebiet	SO	Geschlossene Bauweise	z.B. 10
z.B. Kleingarten	SO		

Beschreibung der Zahl der Wohnungen	z.B. 15	Baulinie	z.B. 15
Geschäftsfächenzahl	z.B. 15	Baugrenze	z.B. 15
als Höchstgrenze	z.B. 15	Linie zur Abgrenzung des Umfangs	z.B. 15
als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. 15	von Abweichungen	z.B. 15
Geschäftsfäche	z.B. 15	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	z.B. 15
als Höchstgrenze	z.B. 15	als Höchstgrenze	z.B. 15
als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. 15	Traufhöhe	z.B. 15
Baumassenzahl	z.B. 15	Firsthöhe	z.B. 15
Baumasse	z.B. 15	Oberrampe	z.B. 15
		als Mindest- und Höchstgrenze	z.B. 15
		zwingend	z.B. 15

Flächen für den Gemeinbedarf	z.B. 15	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. 15
Verkehrsflächen	z.B. 15	Straßenbegrenzungslinie	z.B. 15
Bereich ohne Einbahn	z.B. 15	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	z.B. 15
z.B. öffentliche Parkfläche	z.B. 15	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	z.B. 15
Private Verkehrsflächen	z.B. 15	Höhenlage Oberkante Straße	z.B. 15

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abanlagen	z.B. 15	Öffentliche und private Grünflächen	z.B. 15
z.B. Gedruckterregler	z.B. 15	Öffentliche Grünfläche	z.B. 15
z.B. Trichterstation	z.B. 15	Private Grünfläche	z.B. 15
Überirdische Hauptversorgungsleitungen	z.B. 15	Flächen für die Landwirtschaft	z.B. 15
Heizungsanlage	z.B. 15	Flächen für Wald	z.B. 15
		Wasserflächen	z.B. 15

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	z.B. 15	Sonstige Festsetzungen	z.B. 15
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen	z.B. 15	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	z.B. 15
Anpflanzen	z.B. 15	Umgrenzung von Flächen für zugeordnete Maßnahmen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz	z.B. 15
Bäume	z.B. 15	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	z.B. 15
Sonstige Bepflanzungen	z.B. 15	Umgrenzung der Gebiete, in denen bei Luftverschmutzung durch Schadstoffe die Luft erheblich verschlechtert wird	z.B. 15

Sonstige Festsetzungen	z.B. 15	Nachrichtliche Übernahme	z.B. 15
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	z.B. 15	Wasserfläche	z.B. 15
Stellplätze	z.B. 15	Wasserschutzbereich I Grundwasserentnahme	z.B. 15
Gartengrundstücke	z.B. 15	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	z.B. 15
Gartengrundstücke mit Dachstuhl	z.B. 15	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	z.B. 15
Tiefgaragen	z.B. 15	Bahntrasse	z.B. 15
Gartengrundstücke mit Tiefgaragen	z.B. 15	Straßenbahn	z.B. 15
Besonderer Nutzungszweck von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leihungsbereichen zu bestimmten Flächen	z.B. 15		
Aktuelle	z.B. 15		

Umgrenzung von Naturchutzgebieten	z.B. 15	Eintragungen als Vorschlag	z.B. 15
Landschaftsschutzgebiet	z.B. 15	Sonstige Eintragung	z.B. 15
Naturschutzgebiet	z.B. 15	Hochwasser	z.B. 15
Bauwerk	z.B. 15	Tiefgarage	z.B. 15
		Brücke	z.B. 15
		Künftige Industrieanlage	z.B. 15

Öffentliches Wohngebiet	z.B. 15	Planunterlage	z.B. 15
Geschäftliche, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garage	z.B. 15	Grenze von Berlin	z.B. 15
Öffentliche Garage	z.B. 15	Ortsmitte	z.B. 15
Unterirdisches Bauwerk	z.B. 15	Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	z.B. 15
Gebäude	z.B. 15	Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	z.B. 15
Geländehöhe, Straßenhöhe, Straßenbau oder geschützter Bau	z.B. 15	River	z.B. 15
Naturschutz	z.B. 15	Zoon, Hecke	z.B. 15
		Überirdische Versorgungsanlage	z.B. 15
		Baulinie, Baugrenze, Baulinienlinie	z.B. 15
		Straßenbegrenzungslinie, Straßenlichtlinie	z.B. 15

Gebäude	z.B. 15	Planunterlage	z.B. 15
Stellplatz	z.B. 15	Grenze von Berlin	z.B. 15
Garage	z.B. 15	Ortsmitte	z.B. 15
Tiefgarage	z.B. 15	Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	z.B. 15
Kinderspielfeld	z.B. 15	Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	z.B. 15

Öffentliches Wohngebiet	z.B. 15	Planunterlage	z.B. 15
Geschäftliche, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garage	z.B. 15	Grenze von Berlin	z.B. 15
Öffentliche Garage	z.B. 15	Ortsmitte	z.B. 15
Unterirdisches Bauwerk	z.B. 15	Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	z.B. 15
Gebäude	z.B. 15	Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	z.B. 15
Geländehöhe, Straßenhöhe, Straßenbau oder geschützter Bau	z.B. 15	River	z.B. 15
Naturschutz	z.B. 15	Zoon, Hecke	z.B. 15
		Überirdische Versorgungsanlage	z.B. 15
		Baulinie, Baugrenze, Baulinienlinie	z.B. 15
		Straßenbegrenzungslinie, Straßenlichtlinie	z.B. 15

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Jan. 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dez. 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 08.12.1997
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
Abteilung V
gez. Dr. Rokahr
Dr. Friedrich Rokahr
Abteilungsleiter

Abteilung IV
gez. G. Fuderholz
Günter Fuderholz
Abteilungsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 20.1.98 bis einschließlich 20.2.98 öffentlich ausgestellt und hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin in mit Beschluß vom 1.10.98 erhalten.

Berlin, den 16.1.98
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr IV
gez. Geffers

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 c Abs. 3 und § 4 b Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgestellt worden.

Berlin, den 9. Juli 1999
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
gez. Peter Strieder

Senator
für den Senator für Bauen, Wohnen und Verkehr
Die Verordnung ist am 09.07.1999 in Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 409 verkündet worden.

Planunterlage: Flurkarte
Stand: Dezember 1997
Koordinatensystem: Soldner Berlin Netz 88

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.